

Protokoll über die Mitgliederversammlung 2023

am Donnerstag, den 26.04.2023
im The Westin (Leipzig)

Ort:

The Westin (Leipzig)

**Stimmberechtigte
Teilnehmer:**

109

Dauer:

10:01 – 12:44 Uhr

Teilnehmer: Siehe Teilnehmerliste

Die Listen, aus denen ersichtlich ist, an wen die Stimmrechte herausgegeben wurden, liegen der Geschäftsstelle des BDIU im Original vor.

Versammlungsleiterin:

Yvonne Wagner, Vizepräsidentin des BDIU

Protokoll:

Nasym Nikkhoy, Referentin Recht des BDIU

Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e.V.
Friedrichstraße 55
10117 Berlin
bdiu@inkasso.de
Telefon: 030 2060736-0
Fax: 030 2060736-33

Präsidentin: Kirsten Pedd
Geschäftsführer: Dennis Stratmann
Eingetragen im Vereinsregister
AG Charlottenburg, VR 28841 B
Umsatzsteuer-ID: DE225244783

Member of FENCA
www.fenca.eu

TOP 1. Begrüßung durch die Vizepräsidentin

Yvonne Wagner begrüßt die Teilnehmer und eröffnet die Mitgliederversammlung 2023 um 10:01 Uhr.

Aufgrund der Erkrankung von Kirsten Pedd wird satzungsgemäß Yvonne Wagner die Durchführung der Mitgliederversammlung übernehmen.

Sie stellt fest, dass die Mitgliederversammlung satzungs- und termingerecht einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Dagegen werden keine Einwände erhoben.

Sie gibt bekannt, dass die Protokollführung durch Nasym Nikkhoy übernommen und die Versammlung auf Tonband aufgezeichnet werde, um die Erstellung des Protokolls zu erleichtern.

Yvonne Wagner weist darauf hin, dass Dennis Stratmann, alleiniger Geschäftsführer des BDIU, eine Rednerliste führen werde, für den Fall, dass es zu einzelnen Tagesordnungspunkten mehrere Wortmeldungen geben sollte. Diese werden in der Reihenfolge der Wortmeldungen abgearbeitet.

Yvonne Wagner verliest die in der Einladung vom 29. März 2023 übermittelte Tagesordnung, die aufgrund des Antrags der eventus Inkasso gmbh am 19. April im Hinblick auf TOP 12 abgeändert wurde.

1. Begrüßung durch die Vizepräsidentin
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2022
3. Begrüßung und Vorstellung neuer Mitglieder
4. Bericht der Vizepräsidentin
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Bericht des Schatzmeisters / Vorlage des Haushaltsabschlusses 2022
7. Bericht der Kassenprüfer

8. Entlastung des Präsidiums
9. Vorlage Haushaltsplan 2023, Verabschiedung
10. Bericht der Ombudsfrau
11. Wahl zur Ombudsperson
12. Antrag der eventus Inkasso gmbh auf Zulassung von Anwältinnen und Anwälten als ordentliche und außerordentliche Mitglieder im BDIU
 - a. Änderungen der §§ 2, 5, 6 der BDIU-Satzung (s. Anlage zum Antrag 2 und 3)
 - b. Änderung des § 2 des BDIU-Code of Conduct (s. Anlage zum Antrag 4)
13. Verschiedenes
14. Schlusswort der Vizepräsidentin

Einwände gegen die Tagesordnung oder Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

Die Mitgliederversammlung fasst einstimmig folgenden

Beschluss: 1/2023
Die Tagesordnung wird genehmigt.

Die Mitgliederversammlung gedenkt mit einer Schweigeminute der verstorbenen Mitglieder:

- Gerda Herr, Inkassounternehmen Gerda Herr, verstarb am 02.09.2022.
- Hans-Joachim Leister, Ehrenmitglied des BDIU, verstarb am 21.01.2023.

TOP 2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2022

Yvonne Wagner stellt fest, dass das Protokoll der Mitgliederversammlung 2022 ordnungsgemäß erstellt, unterzeichnet sowie den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung per E-Mail übersandt wurde.

Yvonne Wagner bittet darüber zu entscheiden, ob auf eine Verlesung des Protokolls verzichtet werden kann.

Die Mitglieder fassen einstimmig folgenden

Beschluss 2/2023:
Auf eine Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2022 wird verzichtet.

Yvonne Wagner stellt den Antrag, das Protokoll zu genehmigen.

Die Mitglieder fassen einstimmig folgenden

Beschluss 3/2023:
Das Protokoll über die Mitgliederversammlung 2022 wird genehmigt.

TOP 3. Begrüßung und Vorstellung neuer Mitglieder

Es folgt die Begrüßung der ordentlichen Mitglieder, die dem Verband seit der letzten BDIU-Mitgliederversammlung beigetreten sind:

Mitglied
AI Concept GmbH
paywise GmbH
RM Inkasso GmbH
Baden Collect GmbH
DUE.FINANCE Inkasso und Forderungsmanagement
Lolus GmbH

Da keine neuen Mitglieder anwesend sind, entfällt die Vorstellungsrunde.

TOP 4. Bericht der Vizepräsidentin

Yvonne Wagner berichtet über die Zentralisierung der Aufsicht über Inkassounternehmen ab dem 01. Januar 2025, die vom BDIU seit Langem unterstützt wurde. Die Hartnäckigkeit des BDIU in dieser Sache hat sich gelohnt, wie der Beschluss des Bundestages am 09. Februar 2023 gezeigt hat. Der Bundestag hat einstimmig entschieden, dass zukünftig das Bundesamt für Justiz für die Aufsicht über Inkassounternehmen zuständig sein wird.

Sie betont auch die Veränderungen in der Forderungsmanagement-Branche aufgrund von Legal Tech, Forderungskauf und "Buy Now, Pay Later" (BNPL) und die Notwendigkeit für den BDIU, sich anzupassen und zu modernisieren.

Yvonne Wagner stellt in Aussicht, dass der BDIU in Zukunft neben "klassischen" Inkassounternehmen auch Anwältinnen und Anwälte als ordentliche Mitglieder aufnehmen möchte, sofern sie hauptsächlich Inkassodienstleistungen erbringen. Das Präsidium unterstütze den dahingehenden Antrag, der heute diskutiert und zu Abstimmung gestellt werde. Das Ziel sei es, komplexe Fragen gemeinsam zu beantworten und Gemeinsamkeiten zu betonen, um für die Branche zu kämpfen.

Sie berichtet davon, dass der BDIU die Bedeutung von Messenger-Diensten wie WhatsApp für die Kommunikation mit Schuldner erkannt hat. Die Gremien und Experten des Verbandes würden derzeit nach Wegen suchen, die rechtssichere Anwendung zu ermöglichen.

Sie informiert darüber, dass der Code of Conduct, der seit dem 1. Oktober 2021 gilt, sich bewährt und positive Auswirkungen gezeigt hat.

Die Fallzahlen in der Beschwerdestelle des BDIU sind seit 2020 rückläufig. Die Durchsetzung des CoC ist ein wichtiges Thema, da bereits erste Fälle vorliegen, in denen satzungrechtliche Maßnahmen erwogen werden.

Sie bittet um die Teilnahme an der laufenden Branchenstudie, da Sie wichtig sei für die kommende Evaluierung des Inkassorechts. Sie erläutert, dass die Kostenrechts-Reform für Inkasso im Jahr 2021 zur Einführung von neuen Schwellengebühren und Kappungsgrenzen bei unbestrittenen Forderungen führte. Der BDIU hat ein FAQ zum Kostenrecht erstellt, das erste Diskussionen und Auslegungen zusammenfasst. Das FAQ dient als Leitfaden, während die Entscheidung über Gebührensätze und Vorgehensweisen den Unternehmen überlassen bleibt.

Zudem berichtet Sie über Veränderungen in der Geschäftsstelle des BDIU. Seit dem 1. Januar 2023 ist Dennis Stratmann alleiniger Geschäftsführer des BDIU und Nasym Nikkhoy ist seit dem 1. September 2022 als juristische Referentin neu im Team der Geschäftsstelle tätig.

Die Gremien des BDIU, insbesondere die Fach-Ausschüsse und Arbeitskreise, haben in den letzten 12 Monaten intensiv getagt. Durch die Möglichkeit von persönlichen Treffen konnten vor allem die regionalen Arbeitskreise ihre Netzwerke stärken. Markus Brinkmann, Uwe Püschel, Mario Martens und Nina Kromer wurde für ihr langjähriges Engagement in den Gremien gedankt. Nina Kromer gibt ihr Amt ab und wird von Regina Reindl als Leiterin des SIAK abgelöst. Mario Martens hat ebenfalls sein Amt als Leiter des Nordkreises abgegeben, und Torsten Evers wird seine Nachfolge antreten. Dank und Anerkennung wurde beiden für ihr Engagement ausgesprochen.

Wortmeldungen hierzu gibt es nicht.

TOP 5. Bericht des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer Dennis Stratmann begrüßt die anwesenden Mitglieder sowie Brigitte Zypries und Sonja Steffen.

Dennis Stratmann stellt das Team der Geschäftsstelle vor und bedankt sich herzlich bei den Kollegen für ihre wertvolle Arbeit. Im weiteren Verlauf berichtet er über die aktuellen Tätigkeiten des BDIU:

Er berichtet über die Arbeit der vier Ausschüsse des BDIU: den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Datenschutz, den Ausschuss für Gerichtsvollzieherwesen und den Europaausschuss. Anschließend bedankt er sich bei den Ausschussvorsitzenden für ihre Arbeit: Andrea Schwer (Rechtsausschussvorsitzende), Thomas Schauf (Vorsitzender des Ausschusses für Datenschutz), Udo Brückner (Vorsitzender des Ausschusses für Gerichtsvollzieherwesen) und Richard Scheffler (Vorsitzender des Europaausschusses).

Er betont, dass die Rolle und Wichtigkeit der Gremien bei der verbandlichen Meinungs- und Positionsfindung. Es seien stets die Meinungen der Mitglieder des BDIU, die über die Gremien erarbeitet und abgestimmt werden, und letztlich über das Präsidium Eingang in die Kommunikation des Verbandes finden. Dennis Stratmann dankt allen ehrenamtlichen Gremienmitgliedern für Ihre Arbeit.

Des Weiteren berichtet er über die sieben Arbeitskreise des BDIU namentlich SIAK, Nordkreis, NOWAK, Berliner Inkassorunde, Bildungsbeirat für BDIU und DIA, AK Kommunikation, AK Datenschutz und dankt den Leitern der Arbeitskreise für ihre Arbeit.

Er informiert über die Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung für die Inkassobranche durch die DIA (Deutsche Inkasso-Akademie) und würdigt die wichtige Arbeit der FENCA (Federation of European National Collection Associations).

Abschließend erwähnt er die vier Mitgliedschaften des BDIU in den Verbänden BGA, SRIW, EBD und WZ.

Des Weiteren berichtet Dennis Stratmann über die aktuellen Themen, die in der Gesetzgebung eine Rolle spielen:

1. Zentralisierung der RDG-Aufsicht:
2. Sekundärmarkt-Richtlinie
3. Evaluierung des VVInkG

4. Kostenrechtmodernisierungsgesetz III

Im Anschluss berichtet er über die Musterfeststellungsklage des Hanseatischen Oberlandesgerichts (HansOLG).

Darüber hinaus widmet er sich den gesetzgeberischen Maßnahmen auf europäischer Ebene. Er informiert über die KI-Verordnung, die Verbraucherkredit-Richtlinie, die Zahlungsverzugsrichtlinie und die Wohnimmobilienkreditrichtlinie.

Abschließend erwähnt er, dass der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH) das Thema der Speicherung von Restschuldbefreiungsdaten problematisiert hat. Dabei wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, inwieweit Scoring-Daten, die automatisch verarbeitet werden, unter Artikel 22 Absatz I der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fallen.

Wortmeldungen gibt es hierzu nicht

TOP 6. Bericht des Schatzmeisters / Vorlage des Haushaltsabschlusses 2022

Der Schatzmeister Robert Weidmann erläutert den diesem Protokoll als **Anlage I** beigefügten, fristgerecht übersandten Haushaltsabschluss 2022.

Wortmeldungen gibt es hierzu nicht.

TOP 7. Bericht der Kassenprüfer

Die Kassenprüfung hat am 21.03.2023 in der Geschäftsstelle des BDIU stattgefunden.

Frau Ute Sheriff berichtet, dass alle Unterlagen und Belege für 2022 ordnungsgemäß vorgelegen haben, diese einwandfrei waren und es daher keinen Anlass zur Beanstandung gab.

Es gibt dazu keine Wortmeldungen.

TOP 8. Entlastung des Präsidiums

Auf Antrag von Andrea Schweer fasst die Mitgliederversammlung bei Enthaltung des Präsidiums einstimmig folgenden

Beschluss 4/2023:

Das Präsidium wird für das Haushaltsjahr 2022 entlastet.

Es gibt dazu keine Wortmeldungen.

TOP 9. Vorlage Haushaltsplan 2023, Verabschiedung

Dennis Stratmann erläutert den diesem Protokoll ebenfalls in **Anlage I** beigefügten Haushaltsplan 2023, der den Mitgliedern fristgemäß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt worden ist.

Wortmeldungen gibt es hierzu nicht.

Die Mitgliederversammlung fasst auf Antrag von Yvonne Wagner einstimmig folgenden

Beschluss 5/2023:

Der Haushaltsplan 2023 wird genehmigt.

TOP 10. Bericht der Ombudsfrau

Brigitte Zypries bedankt sich für die Einladung zur Mitgliederversammlung und gibt bekannt, dass sie ihr Amt als Ombudsfrau des BDIU mit dem heutigen Tag niederlegt, da sie beruflich anderen Verpflichtungen nachgehen möchte, die nicht mit dem Amt beim BDIU vereinbar sind. Sie bedankt sich für das Vertrauen, das ihr seit ihrer Wahl im April 2019 entgegengebracht

wurde. Sie betont, dass sie in den 4 Jahren ihrer Amtszeit nur wenige begründete Beschwerden erhalten hat.

Sie berichtet über die Einführung des Code of Conduct (CoC) und betont die Bedeutung dieses Regelwerks für die Unternehmen. Der CoC gibt den Unternehmen Sicherheit und dient als Leitfaden für ihr Verhalten. Sie hebt hervor, dass die Anzahl der Beschwerden seit 2020 leicht rückläufig ist und dass die große Mehrheit der Inkassoverfahren sorgfältig und ohne Beanstandungen abläuft. Dies unterstreicht die positive Wirkung des Code of Conduct und zeigt, dass die Branche insgesamt verantwortungsbewusst agiert.

Brigitte Zypries berichtet über ihre Vermittlungsarbeit bei Beschwerden, bei denen Ratenzahlungen die Zinsen nicht decken. Sie erwähnt auch den Referentenentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, der während ihrer Amtszeit eine Rolle spielte.

Insgesamt zieht sie eine positive Bilanz aus ihrer Tätigkeit und betont die wichtige Funktion von Inkassounternehmen für die deutsche Wirtschaft. Sie lobt die Verantwortungsbewusstheit der Inkassodienstleister und, dass die Inkassounternehmen bei Problemen für schnelle und bürokratische Lösungen sorgen.

Wortmeldungen gibt es hierzu nicht.

Yvonne Wagner und Dennis Stratmann bedanken sich bei Brigitte Zypries für ihre Arbeit als Ombudsfrau und würdigen ihre Rolle bei der Verbreitung des Code of Conduct.

TOP 11. Wahl zur Ombudsperson

Yvonne Wagner bittet Andrea Schweer zur Wahl zur Ombudsperson aufzurufen.

Andrea Schweer ruft zum Wahlvorgang auf.

Als Kandidatin steht Frau Sonja Steffen zur Verfügung.

Weitere Kandidaten gibt es nicht.

Der Kandidatur von Sonja Steffen stehen keine satzungsmäßigen Bedenken entgegen. Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt.

Sonja Steffen stellt sich kurz vor.

Die Mitgliederversammlung fasst einstimmig folgenden

Beschluss 6/2023:

Sonja Steffen ist mit der nötigen Stimmenmehrheit für die nächsten vier Jahre als Ombudsperson des BDIU gewählt.

Wortmeldungen gibt es hierzu nicht.

Sonja Steffen nimmt die Wahl an.

Dennis Stratmann bedankt sich abschließend nochmals ausdrücklich bei Brigitte Zypries, die über vier Jahre hinweg Ombudsfrau des BDIU war.

TOP 12. Anträge aus der Mitgliedschaft

Aus der Mitgliedschaft wurde ein Antrag zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung gestellt. Der folgende Antrag ist der Mitgliedschaft per E-Mail am 19. April 2023 zugegangen.

Yvonne Wagner verliest den Antrag der eventus Inkasso gmbh und den Vorschlag des Präsidiums der zu diesem Zweck notwendigen Satzungsänderung, die den Mitgliedern ebenfalls mit der Mail vom 19. April zugegangen ist. (**Anlagen 2 und 3**)

Dem BDIU-Präsidium wurde dieser Antrag fristgerecht vorgelegt.

Yvonne Wagner bittet Andrea Schweer, ihren Antrag nochmals zu erläutern und zu begründen.

Andrea Schweer erklärte die Gründe für die Antragsstellung. Sie reichte den Antrag ein, da sie mit der Konkurrenz vor Ort durch Anwälte konfrontiert ist, die Inkassodienstleistungen erbringen, ohne dass sie es erkennen können. Insbesondere Absatz 2 des 2300 RVG war ein entscheidender Anlass für den Antrag. Die jüngste Gesetzgebung hat dazu geführt, dass Inkassounternehmen und Rechtsanwälte in der Inkassodienstleistung einander näherstehen. Da die Inkassodienstleistung und ihre Vergütung im RVG geregelt sind, ist sie der Meinung, dass der Verband, der für Inkassodienstleister zuständig ist, auch für jene Inkassodienstleister zuständig sein sollte, die aufgrund einer weiteren Zulassung Rechtsanwälte genannt werden dürfen.

Philipp Ganzmüller ergänzt, dass bereits Rechtsanwälte Mitglieder im Verband sind, einschließlich ihm selbst. Zusammen mit Richard Hoffman ist er maßgeblich daran beteiligt, die Entscheidungen vorzubereiten, welche neuen Mitglieder im Verband aufgenommen werden. Er weist darauf hin, dass die Beitragseinnahmen trotz intensiver Bemühungen, neue Mitglieder und Einnahmequellen zu gewinnen, stagnieren. Gleichzeitig sieht er einen Trend zur Automatisierung und Konzentration innerhalb der Branche, was im Präsidium berücksichtigt und angegangen werden muss. Er betont, dass der BDIU nach neuen Verbündeten suchen muss, aber nicht viele potenzielle Interessenten findet, die in Frage kommen. Er unterstreicht die Relevanz des Verbandes in der politischen Arena und erklärt, dass die Schlagkraft von gemeinsamen Interessen und der finanziellen Unterstützung durch Beiträge und Mitarbeit in Arbeitskreisen verstärkt wird. Er stellt fest, dass es immer weniger Mitglieder gibt, die für die Beitragsentwicklung entscheidend sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßt das Präsidium den vorliegenden Antrag und bittet um Zustimmung.

Frank Michael Göbel (ARNI - Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH) meldet sich zu Wort. Er äußert seine Unterstützung für den Antrag und sieht darin den richtigen Ansatz zur verfassungsrechtlichen Gleichstellung. Es ist wichtig, eine relevante Anzahl von Rechtsanwälten als Mitglieder zu gewinnen, um das Anliegen des Verbands zu stärken dafür muss aktiv geworben werden. Des Weiteren schlägt er vor, das Wort "Inkassorechtsanwälte" im Satzungsantrag zu streichen, da der Code of Conduct für Rechtsanwälte kein Berufsrecht ist. Im Code of Conduct müsste stärker betont werden, an welche Rechtsanwälte sich der BDIU wendet. Da in § 13a RDG eindeutig von registrierten Personen die Rede ist und Rechtsanwälte gerade nicht registriert sind und keine zusätzliche Registrierung benötigen. Vor diesem Hintergrund müsste zumindest der § 2 g des Vorschlages zur Satzungsänderung s. **Anlage 3** angepasst werden.

Daniela Gaub (PAIR Finance GmbH) meldet sich zu Wort und bringt ein, dass der § 2 der vorgeschlagenen Satzungsänderung den Wortlaut des Gesetzes wiedergibt und lediglich anders formuliert ist. Daher kann man die Formulierung so hinnehmen, da der Code of Conduct kein Gesetz ist.

Mareike Pfeifer (Seghorn GmbH) meldet sich zu Wort und trägt vor, dass sie den Einwand von Herrn Göbel (ARNI - Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH) durchaus für berechtigt hält, aber sich an der Formulierung generell nicht stört. Sie schlägt vor, das Instrument der Legaldefinition zu nutzen. Im § 2 I der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist formuliert "Rechtsanwälte die Inkassodienstleistungen erbringen". An dieser Stelle könnte man diese Art von Rechtsanwälten als Inkassoanwälte legal definieren.

Andrea Schwer meldet sich zu Wort und teilt mit, dass Sie sich Frau Pfeifer (Seghorn GmbH) anschließt und dass dies auch ihr Grundsatz war. Es geht lediglich um die Definition der Tätigkeit des Rechtsanwaltes und nicht um den Begriff des Fachanwaltes.

Dennis Stratmann fasst die Meinungen nochmals zusammen. Er stellt fest, dass ein grundsätzlicher Konsens besteht. Er schlägt vor, die Formulierung "Inkassorechtsanwälte" in § 2 II g der vorgeschlagenen Satzungsänderung entsprechend der Diskussion durch "Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen" zu ersetzen. Im Übrigen bleibt der Antrag auf Satzungsänderung unverändert.

Im Übrigen wird vorgeschlagen die Formulierung noch zu erweitern durch „Rechtsanwälte, die im Schwerpunkt Inkassodienstleistungen erbringen“.

Weitere Wortmeldungen hierzu gibt es nicht.

Yvonne Wagner bittet über den Antrag zur Satzungsänderung zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung fasst mehrheitlich bei fünf Enthaltungen und ohne Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Beschluss 7/2023:

Die §§ 2,5 und 6 der BDIU- Satzung werden wie folgt neu gefasst (Änderungen hervorgehoben):

§ 2 Zweck des Verbandes

1. **Das Ziel des Verbandes ist die Vereinigung der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Personen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Inkassodienstleistungen erbringen, als Rechtsanwälte, die im Schwerpunkt Inkassodienstleistungen erbringen sowie der Personen und Unternehmen, die Mitglied im Sinne von §§ 5 bis 8 werden können, sowie die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.**
2. **Diese Aufgabe erfüllt der Verband durch**
 - a) **Pflege der kollegialen Zusammenarbeit und beruflichen Verständigung,**
 - b) **laufende Unterrichtung und Beratung der Mitglieder über berufliche Fragen, Abhaltung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,**
 - c) **Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Dritten,**

- d) **Bearbeitung aller Berufsfragen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Inkassodienstleistungen stehen,**
- e) **Vertretung der Brancheninteressen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber deutschen und europäischen Institutionen, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden und Dritten,**
- f) **Informationen gegenüber Dritten zu inkassobezogenen Fragestellungen,**
- g) **Verpflichtung der Mitglieder zu einer würdigen und standesgemäßen Berufsausübung im Sinne der in dieser Satzung aufgeführten Grundsätze für die Berufsausübung der im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Personen und registrierten Erlaubnisinhaber und Rechtsanwälte, die im Schwerpunkt Inkassodienstleistungen erbringen, in der Bundesrepublik Deutschland,**
- h) **Mitwirken bei und Begutachten von Registrierungsanträgen gegenüber den Landesjustizverwaltungen, aufsichtführenden Gerichten und anderen Stellen,**
- i) **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung.**

3. **Der Verband kann zur Verfolgung seiner Ziele Gesellschaften gründen oder erwerben und nationalen und übernationalen Vereinigungen beitreten. Die Gründung einer Gesellschaft oder die Beteiligung an ihr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist erteilt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Verband soll dabei eine Mehrheitsbeteiligung anstreben.**

4. **Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist überkonfessionell. Sein Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.**

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG bzw. § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und registrierte**

Erlaubnisinhaber). Das Mitglied muss die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG besitzen. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können auch natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein, die als Rechtsanwalt bzw. deren Gesellschafter zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, wenn der Rechtsanwalt bzw. die Gesellschaft im Schwerpunkt Inkassodienstleistungen erbringt.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband als ordentliches Mitglied ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Verband stellt dazu im Internet Formulare bereit, aus denen sich die notwendigen Angaben und vorzulegenden Nachweise für einen Antrag auf Mitgliedschaft im BDIU ergeben. Auf Anforderung der Geschäftsführung sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne die Vergütungsregelungen zur Prüfung vorzulegen. Die Geschäftsführung ist zudem berechtigt, Wirtschaftsauskünfte über das antragstellende Unternehmen einzuholen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Die Geschäftsführung teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Entscheidung schriftlich bzw. in Textform mit. Gründe für die Entscheidung des Präsidiums müssen nicht genannt werden.
4. Sind mehr als zehn Mitgliedsunternehmen verbandsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich im Sinne von §§ 15 ff. AktG zusammengeschlossen, so können aus diesem Zusammenschluss nur maximal zehn Unternehmen ordentliches Mitglied sein. Die übrigen dem Zusammenschluss zugehörigen Mitgliedsunternehmen werden als außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 6 geführt, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, über deren Antrag auf Registrierung die zuständige Behörde noch nicht rechtskräftig entschieden hat, können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden.

Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bzw. deren Gesellschafter zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, können außerordentliche Mitglieder werden, wenn ihr Geschäftszweck nicht ausschließlich Inkassodienstleistungen umfasst.

2. **Eine außerordentliche Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 1 Satz 1 soll bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister, längstens jedoch für ein Jahr verliehen werden. Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind, dass alle anderen Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied vorliegen, sowie die Vorlage eines Nachweises, dass der Bewerber oder die Bewerberin den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister gestellt hat. Teilt das außerordentliche Mitglied nach § 6 Absatz 1 Satz 1 mit, dass es für Inkassodienstleistungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 RDG im Rechtsdienstleistungsregister registriert ist, und erfüllt es weiter die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied, wird es als ordentliches Mitglied des Verbandes geführt. § 5 gilt entsprechend.**
3. **Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.**

Yvonne Wagner schlägt vor die Änderung und Anpassung des Code of Conduct als Arbeitsauftrag an die Geschäftsstelle und das Präsidium mitzunehmen.

Dennis Stratmann wirft ein, dass über den Antrag von Frau Schwer noch abgestimmt werden muss.

Andrea Schwer ergänzt Ihren Antrag und beantragt, dass der Code of Conduct redaktionell angepasst werden soll. Dies wird als Prüfungsauftrag mit übernommen werden.

Yvonne Wagner teilt mit, dass, da der Antrag auf Satzungsänderung beschlossen wurde, das Präsidium empfiehlt den § 2 II S. I des BDIU-Code of Conducts entsprechend anzupassen. Die aus unserer Sicht zu diesem Zwecke notwendigen Code of Conduct-Änderungen sind den Mitgliedern ebenfalls mit der Mail vom 19. April zugegangen. (**Anlage 4**). Sie verliest den entsprechenden Änderungsvorschlag zu § 2 Code of Conduct.

Andrea Schwer meldet sich zu Wort und möchte Ihren Antrag dahingehend ergänzen, dass der Code of Conduct vom Verband unter Federführung des Präsidiums redaktionell überprüft und überarbeitet werden soll, im Hinblick auf die Aufnahme der Rechtsanwälte in den BDIU.

Mareike Pfeifer meldet sich zu Wort und schlägt vor das Wort „zugelassene“ zu streichen, da es keine unzugelassenen Rechtsanwälte gibt. Rechtsanwalt wird man durch die Zulassung.

Andrea Schwer schließt sich an.

Yvonne Wagner bittet über den Antrag zur Änderung des Code of Conduct zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung fasst mehrheitlich bei zwei Enthaltungen und keiner Gegenstimme folgenden Beschluss:

Beschluss 8/2023:

§ 2 II Satz COC wird wie in der Mail vom 19. April 2023 und mit den in der Mitgliederversammlung erarbeiteten Änderungen wie folgt neu gefasst:

§ 2 – Definition: Inkasso

- 1. Inkasso ist eine Rechtsdienstleistung.**
- 2. Inkassodienstleister sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG registrierte und im Rechtsdienstleistungsregister (www.rechtsdienstleistungsregister.de) geführte Rechtsdienstleister oder Rechtsanwälte, die im Schwerpunkt Inkassodienstleistungen erbringen. ²Die Inkassodienstleistung ist die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener**

Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG).

TOP 13. Verschiedenes

Yvonne Wagner eröffnet die Möglichkeit, sonstige Themen anzusprechen.
Weitere Wortmeldungen hierzu gibt es nicht.

TOP 14. Schlusswort der Vizepräsidentin

Yvonne Wagner bedankt sich bei den Teilnehmern und bittet die Teilnehmer Ihre Plätze zu räumen und den Saal zu verlassen, damit dieser für die folgende Veranstaltung vorbereitet werden kann.

Ende der Mitgliederversammlung: 12:44 Uhr

Für die Richtigkeit:


Yvonne Wagner
Vizepräsidentin

Nasym Nikkhoy
Protokoll

